

## Merkblatt zum

# Antrag auf Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)

*nach der Richtlinie des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.  
Die Maßnahmen werden mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayern finanziert.*

*Die Richtlinie einschließlich Anlage 1 der Richtlinie sowie weitere Kurzinformationen können im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser) Auswahl „6. Investitionsförderung“ aufgerufen werden.*

### 1. Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und alle Fördervoraussetzungen erfüllen (siehe Nummer 4.) sowie Unternehmen, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen.

Zusätzlich bei Diversifizierung:  
Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige, soweit erstmalig eine selbständige Existenz gegründet wird.

### 2. Was wird gefördert?

Die Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes über das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) oder die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit über die Diversifizierungsförderung (DIV) durch Förderung von

- Baumaßnahmen einschließlich dem Kauf neuer technischer Einrichtungen (z. B. Melkstand, Kühltechnik) sowie einschließlich Erschließungskosten.
- Spezialmaschinen für Steillagen im Berggebiet (z. B. Hangmäher).
- Allgemeine Aufwendungen wie Architekturleistungen und Betreuung der Baumaßnahmen.

### 3. Was wird nicht gefördert?

- Vorhaben, die vor Erhalt einer schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden! (Kaufverträge oder Auftragserteilung zählen bereits als Beginn!).
- Vorhaben, die bereits aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden.
- Behördliche Gebühren und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie anteilige Erschließungskosten für das Wohnhaus bei Aussiedlungen.
- Ersatzinvestitionen u. gebrachte techn. Einrichtungen.
- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“, die zu einer Gesamtkapazität von mehr als 25 Gästebetten führen.
- Erwerb von Produktionsrechten, Tieren oder Pflanzen (ausgenommen Dauerkulturen).
- Investitionen in die Anbindehaltung.
- Kauf von Maschinen und Geräten (ausgenommen Maschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet).
- Laufende Betriebsausgaben und Ablösung von Verbindlichkeiten.
- Umsatzsteuer, angebotene Skonti und Eigenleistungen.
- Investitionen in Wohnhäuser und Verwaltungsgebäude.
- Landkauf und Erwerb von bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen.
- Biogasanlagen und weitere durch das EEG sowie das KWKG-Gesetz begünstigte Energiegewinnungsanlagen (z.B. Photovoltaik, BHKW).
- Maßnahmen, die nach Förderprogrammen der Marktordnungen für Obst und Gemüse, Wein, Hopfen und Tabak gefördert werden können.

### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?

**Wichtig:** Betriebliche Änderungen, die bei nachfolgend genannten Antragsvoraussetzungen bis zum Erhalt der Bewilligung eintreten (z.B. neuer Einkommensteuerbescheid), sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen!

- Mindestens 25 % der Umsatzerlöse aller selbstständigen Tätigkeiten eines Unternehmers stammen aus mit Bodenbewirtschaftung verbundener Produktion **und** der landwirtschaftliche Betrieb erreicht die Mindestgröße nach § 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Altershilfe.
- Mindestinvestitionsvolumen (zuwendungsfähig):
  - AFP: 30.000 €
  - AFP im Berggebiet: 20.000 €
  - DIV: 20.000 €
- Einkommensprosperität:  
Die Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Steuerbescheide darf 90.000 € je Jahr bei Ledigen bzw. 120.000 € je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten (juristische Personen: Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand darf 90.000 € je Voll-Ak nicht überschreiten).
- Vermögensprosperität:  
Das den Betrag von 400.000 € übersteigende Privatvermögen muss mit 50 % auf das zuwendungsfähige Investitionsvolumen angerechnet werden. Ab 1 Mio. € Privatvermögen wird keine Förderung gewährt. Eigegenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnhäuser werden dabei nicht angerechnet.
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme durch ein Investitionskonzept.
- Vorlage eines Baugenehmigungsbescheids bzw. Einhaltung der fachrechtlichen Vorgaben bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen (z. B. Bau einer Sickersaftgrube bei Fahrsilobau).
- Bei Förderung eines zuwendungsfähigen Investitionsvolumens von bis zu 100.000 €
  - Nachzuweisende berufliche Qualifikation:
    - Bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf oder
    - Erfolgreicher Abschluss der Landw. Fachschule oder
    - Teilnahme an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirtschaft oder
    - Im Rahmen der DIV auch ein erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsbildung.
  - Nachweis einer bisher erfolgreichen Betriebsführung über Buchführung oder geeignete betriebliche Unterlagen.
- Bei Förderung eines zuwendungsfähigen Investitionsvolumens von über 100.000 €
  - Nachzuweisende berufliche Qualifikation:
    - Bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf **und** erfolgreicher Abschluss der Landw. Fachschule oder
    - Gleichwertige landwirtschaftliche Berufsbildung (z. B. Meisterprüfung, FH-Abschluss) oder

- Im Rahmen der DIV auch ein erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsbildung (z. B. Hotelfachfrau bei Urlaub auf dem Bauernhof).
- o Nachweis einer bisher erfolgreichen Betriebsführung über eine mindestens 2-jährige Buchführung (bei DIV nicht erforderlich).
- o 5 Jahre Buchführungspflicht nach Einreichung des Endverwendungsnachweises (nicht bei DIV).
- o Betreuerpflicht ab einem Investitionsvolumen von mindestens 250.000 € (nicht bei DIV).
- Der Endverwendungsnachweis ist bei Maßnahmen unter 100.000 € Investitionsvolumen spätestens nach 2 Jahren, bei allen anderen Maßnahmen spätestens nach 3 Jahren vorzulegen.

## 5. Welche Förderobergrenzen gelten?

### AFP (Grenzen beziehen sich auf den Zeitraum 2007 bis 2013):

- Maximal 1 Mio. € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen, bei Betriebszusammenschlüssen max. 1,5 Mio. €.
- Maximaler Zuschussbetrag 200.000 € je Zuwendungsempfänger bzw. 300.000 € je Zuwendungsempfänger bei Erstaussiedlungen und 400.000 € bei Betriebszusammenschlüssen.

### Diversifizierungsförderung (Grenzen beziehen sich auf den Zeitraum 2007 bis 2013):

- Maximal 400.000 € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen und 80.000 € Zuschuss je Zuwendungsempfänger bzw. Mitglied eines Betriebszusammenschlusses und Antrag.
- Der Gesamtwert der in drei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € nicht übersteigen.

## 6. Wie hoch werden die zuwendungsfähigen Investitionen bezuschusst?

- Investitionen in Milchkuhlaufställe
  - o Erstmalige und vollständige Umstellung der Milchkuhhaltung von Anbinde- auf Laufstallhaltung mit Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung mit bis zu 35 %.
  - o Investitionen in bestehende Milchkuhlaufställe mit Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung mit bis zu 30 %.
  - o Investitionen in Milchviehlaufställe ohne Erfüllung baulicher Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung mit bis zu 25 %.
- Sonstige Investitionen
  - o in die Tierhaltung zusammen mit Erstaussiedlung **und** gleichzeitiger Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung mit bis zu 30 %.
  - o in die Tierhaltung zusammen mit der Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung mit bis zu 25 % oder der Vorgaben der EU-Öko-Verordnung mit bis zu 25 %.
  - o in die Tierhaltung oder in die gärtnerische Produktion bei Erstaussiedlungen mit bis zu 25 % (siehe auch Nummer 7.).
- Sonstige Baumaßnahmen und sonstige Investitionen in die Tierhaltung mit bis zu 20 %.
- Erschließungskosten mit dem gleichen Fördersatz wie die entsprechende Baumaßnahme.
- Spezialmaschinen für die Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet mit bis zu 25 %.
- Betreuer (nur im AFP) je nach Höhe der Investition mit bis zu 4.500 €, 7.500 € oder 9.000 € bei einem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers von mindestens 1 % des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens.
- Diversifizierungsmaßnahmen mit bis zu 20 % der förderfähigen Kosten (einschl. ggf. Betreuerkosten).

## 7. Welche Bestimmungen bestehen, die für die Höhe der unter Nr. 5 und 6 genannten Förderobergrenzen bzw. -sätze maßgeblich sind?

- Betriebszusammenschluss: Zusammenführung wesentlicher Teile vorher eigenständiger ldw. Betriebe (außer zwischen Ehepartnern und/oder deren Kindern).
- Erstaussiedlung:
  - o Erstmalige Aufnahme der Tierhaltung oder gärtnerischen Produktion im Außenbereich und
  - o Mindestentfernung gefördertes Objekt zu nächstgelegener Wohnbebauung 120 m (gilt nicht bei Investitionen im Gartenbau) sowie zu bisherigem Hofstellen(teil-)grundstück 150 m.
- Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung: Siehe Anlage 1 zur EIF-Richtlinie (am AELF oder im Internet erhältlich). Diese Vorgaben müssen mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahmen eingehalten werden. Der erhöhte Fördersatz kann nur dann gewährt werden, wenn nach der Investition alle Tierplätze eines Produktionsverfahrens in einem Gebäude diese Anforderungen erfüllen. Gleichzeitige Investitionen in Gülle- und Futterlagerräume sowie in Melk- und Futtertechnik können nur dann diesen erhöhten Zuschuss erhalten, wenn sie gegenüber den stallbaulichen Investitionen (ohne technische Einrichtungen) nicht überwiegen.
- Investitionen in Milchviehlaufställe: Der erhöhte Fördersatz kann nur dann gewährt werden, wenn die Investitionen in die Milchviehhaltung (einschl. Melk- und Futtertechnik, ohne Gülle- und Futterlagerräume) mindestens 50 % des zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionsvolumens betragen.
- Investitionen im Rahmen der EU-Öko-Verordnung: Nachweis durch Öko-Kontrollblatt.
- Spezialmaschinen im Berggebiet: Nur für Betriebe mit mehr als 50 % der Fläche im Berggebiet. Nur Maschinen, die speziell für die Bewirtschaftung von Steillagen konzipiert sind. Maschinen, die lediglich durch eine breitere Bereifung, größere Spurweite u. ä. umgerüstet wurden, sind nicht förderfähig.
- Ein Betreuer kann ab 100.000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen gefördert werden (AFP und Diversifizierung) und muss ab 250.000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen (nur AFP) eingeschaltet werden.
- Diversifizierung: Investitionen, die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen (z. B. Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof) sowie sonstige Vorhaben, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit ermöglichen und gleichzeitig dem Erhalt oder der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz im ländlichen Raum dienen (z. B. Einbau einer durch den Betriebsleiter geführten KFZ-Werkstatt).

## 8. Wo können Beratung und Antragsunterlagen angefordert werden?

- Beratung zum Vorhaben und zur Antragstellung sowie weitere Antragsunterlagen können am jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.
- Die Anträge sind über das AELF einzureichen. Von dort werden sie an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

## 9. Weitere Hinweise

- Im AFP kann keine vorzeitige Zustimmung zum Beginn der Maßnahme erteilt werden.
- Angaben in Förder- und Auszahlungsanträgen sind subventionserheblich.
- Angaben, die dazu führen, dass der beantragte Zuschuss den anzuerkennenden Zuschuss um mehr als 3 % überschreitet, haben zusätzliche Sanktionen zur Folge bis hin zu einem Förderausschluss.